66.1. - 66.12.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

An das

Landesgericht für Strafsachen I,

Wien,

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien
III. Hintere Zollamtsstrasse 3,

durch:

Beschuldigter: Eduard Straas, Redakteur in Wien I.
Ebendorferstrasse 7,

1 fach 1 Vollmacht,
1 Beilage,

wegen Ehrenbeleidgung begangen
durch die Presse.

Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung.

[illegible]

Imm Heft 1 des 5. Jahrganges der Halbmonatsschrift für volkswirtschaftliche, sozialpolitische und gewerkschaftliche Fragen "A r b e i t u n d W i r t s c h h f t" vom 1. Jänner 1927, deren verantwortlicher Redakteur der Beschuldigte Eduard S t r a a s ist, erschien auf Seite 32 eine Notiz unter dem Titel "Ein Witz Kasmaders?". Die Notiz ist nicht unterzeichnet. Sie enthält verschiedene nach § 491 St.G. zu beurteilende Beleidigungen gegen mich. Insbesondere fühle ich mich durch folgende Stellen der Notiz beleidigt: "Ein Witz Kasmaders ?" Also das muss im Kriminal-Tribunal des Alexander Weiss gestanden sein.""Während die Tischfreunde von Grosschieberm" wohl nur mehr so eine Verdächtigung in's Allgemeine hin bedeuten werden." "Natürlich hiesse des den Angegriffenen auf das Niveau des Angreifers hinabwürdigen" "Im echtem Bekessy-Tonfall erhobenen Anwurf". "~~Selbstgefälligen Sittenrichter~~". "~~Chorus der übeln Musikanten~~". Bauch eines Menschen, der offenbar nicht so edel gewächsen ist, wie der Autor des Witzes".

B e w e i s: Heft 1 des 5. Jahrganges der Halbmonatsschrift Arbeit und Wirtschaft vom 1. Jänner 1927.

Die in der Notiz zitietten Worte aus der "Fackel" wollten die Tatsache kritisieren, dass Herr Dr. Renner dem von einem ehemaligen Genossenschaftsbeamten Siegmund Kaff unerhörte Missbräuuhe der Genossenschaftsbewegung zum Vorwurf gemacht wurden, auf dem Linzer Parteitag 1926 das Verlangen mehrerer Genossen der Sozialdemokratischen Partei den Anklageweg betreten, um die Behauptungen des Herrn Kaff zu widerlegen, abgelehnt hatte und die ~~Worte~~ Urkunden des Herrn Kaff ~~dass Herrn Dr. Renner nach seinen Enthüllungen nichts übrig~~

~~bleiben werde als die Kugel~~, damit abzutun glaubte, dass er wörtlich sagte: ~~"Er hat ganz vergessen, dass mir noch etwas anderes übrig bleibt.~~ Mir bleibt nämlich noch übrig, vor einem Menschen, der durch ein Menschenalter in einer Bewegung mitgearbeitet hat, in dieser Bewegung Duldung und Förderung erfahren hat, und der zum Schluss mit einer bei arbeitenden Menschen heute nur ausnahmsweise verwirklichten Altersversorgung davon gegangen ist, vor einem Menschen, der die Bewegung, aus der er hervorgegangen ist beschmutzt, auszuspucken."

Es ist klar, dass man in dieser Weise wohl allgemeine Verdächtigungen und Beschimpfungen eventuell abtun darf, wenn man den grossen Apparat eines Schwurgerichtsprozesses gegen ~~derartiger~~ nichtkonkrete unehrenhafte Tatsachen zum Gegenstande habende Beschuldigungen nicht aufbieten will. Keinesfalls entspricht ~~es~~ dem berechtigten Verlangen ~~nach Klärung einer im öffentlichen Leben stehenden Persönlichkeit~~ auf dass konkrete Beschuldigungen gegen eine im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeit auch öffentlich überprüft werden. Hiezu ~~war~~ gerade Herr Dr. Renner umso mehr verpflichtet, als bedeutende und einflussreiche Parteigenossen desselben, insbesondere ~~Herr~~ Friedrich Adler, ihm zu wiederholten Malen, sogar in der Verteidigungsrede vor dem Ausnahmegericht im Jahre 1917 und in dem Vorverfahren vorgeworfen haben, dass er sich, ~~gelinde gesagt~~, gegen den Geist der Sozialdemokratie vergangen habe.

Ich beantrage daher die Einleitung der Voruntersuchung gegen Eduard Strauss und zwar

1.) ~~Abhörung~~ Vernehmung des Beschuldigten darüber, ob er die inkriminierte Notiz vor der Drucklegung gelesen und zum Druck befördert habe,

2.) Vernehmung des Beschuldigten darüber, wer diese Notiz verfasst hat,

3.) Einvernehmung des Herrn Siegmund K a f f, Schriftsteller in Wien XIII. Jagdschlossgasse 57 als Zeugen über die von ihm behaupteten Missbräuche Dris. Renner in der Genossenschaftsbewegung,

4.) Einvernahme des Herrn Friedrich A d l e r, Wien VI. Blümelgasse 1 über die von ihm behaupteten den Geist der sozialdemokratischen Bewegungen widersprechenden Handlungen Dris. Renner.

Karl Kraus.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

An das

Landesgericht für Strafsachen, I,

Wien.

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien,
III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Beschuldigter: Eduard Strass, Redakteur in Wien,
I. Ebendorferstrasse 7

Wegen Ehrenbeleidigung
begangen durch die Presse.

1 fach, 1 Vollmacht
1 Beilage

Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung.

Im Heft 1 des V.Jahrganges der Halbmonats.schrift für volkswirtschaftliche, sozialpolitische und gewerkschaftliche Fragen " A r b e i t u n d W i r t s c h a f t " vom 1.Jänner 1927, deren verantwortlicher Redakteur der Beschuldigte Eduard Straas ist, erschien auf Seite 32 eine Notiz unter dem Titel " Ein Witz Kasmaders ? " Die Notiz ist nichtunterzeichnet. Sie enthält verschiedene nach § 491 St.G. zu beurteilende Beleidigungen gegen mich. Insbesondere fühle ich mich durch folgende Stellen der Notiz beleidigt: " Ein Witz Kasmaders ? " " Also das muss im Kriminal-Tribunal des Alexander Weisz gestanden sein." "Während die » Tischfreunde von Grossschiebern« wohl nur mehr so eine Verdächtigung ins Allgemeine hin bedeuten werden." " Natürlich hiesse das den Angegriffenen auf das Niveau des Angreifers hinabwürdigen ". " In echtem Bekessy-Tonfall erhobenen Anwurf." " Bauch eines Menschen, der offenbar nicht so edel gewachsen ist, wie der Autor des Witzes."

An diesen Stellen empfinde ich den Vergleich mit notorischen und gerichtlich abgestraften Erpressern und Verbrechern wie Bekessy beziehungsweise Weisz als besonders schwere Beleidigungen und als solche, welche mit der bekannten Auffassung der sozialdemokratischen Publizisten im flagrantesten Widerstruch stehen. Diese Beleidigungen fallen umso schwerer ins Gewicht, als die Stigmatisierung des Bekessy gerade mein ausschliessliches Wirken ist und jedem Sozialisten wohl bekannt, dass dieser mein Kampf in einer Zeit erfolgt ist, in der die offizielle Sozialdemokratie den Bekessy-Tonfall noch lange nicht verächtlich fand.

B e w e i s : Heft 1 des V. Jahrganges der Halbmonatsschrift " A r b e i t und W i r t s c h a f t " vom 1. Jänner 1927.

Die in der Notiz zitierten Worte aus der Fackel wollten die Tatsache kritisieren, dass Herr Dr. Renner, dem von einem ehemaligen Genossenschaftsbeamten Sigmund K a f f unerhörte Missbräuche der Genossenschaftsbewegung zum Vorwurf gemacht wurden, auf dem Linzer Parteitag 1926 das Verlangen mehrerer Genossen der sozialdemokratischen Partei, den Anklageweg zu betreten, um die Behaptungen des Herrn Kaff zu widerlegen, abgelehnt hatte und die konkreten Anschuldigungen des Herrn Kaff damit abzutun glaubte, dass er wörtlich sagte: " Mir bleibt nämlich noch übrig, vor einem Menschen, der durch ein Menschenalter in einer Bewegung mitgearbeitet hat, in dieser Bewegung Duldung und Förderung erfahren hat, und der zum Schluss mit einer bei arbeitenden Menschen heute nur ausnahmsweise verwirklichten Altersversorgung davon gegangen ist, vor einem Menschen, der die Bewegung, aus der er hervorgegangen ist, beschmutzt, auszuspucken."

Diese Antwort entspricht keinesfalls dem berechtigten Verlangen, dass konkrete Beschuldigungen gegen eine im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeit auch öffentlich überprüft werden. Hiezu schien dem Privatankläger gerade Herr Dr. Renner umsomehr verpflichtet, als bedeutende und einflussreiche Parteigenossen desselben ihn zu wiederholten Malen, insbesondere Dr. Friedrich Adler in der Verteidigungsrede vor dem Ausnahmsgericht im Jahre 1917 und in dem Vorverfahren zu diesem vorgeworfen haben, dass er sich gegen den Geist der Sozialdemokratie schwer vergangen habe.

Ich beantrage daher Einleitung der Voruntersuchung gegen Eduard Straas und zwar

1.) Vernehmung des Beschuldigten darüber, ob er die inkriminierte Notiz vor der Drucklegung gelesen und zum Druck befördert habe,

2.) Vernehmung des Beschuldigten darüber, wer diese Notiz verfasst hat,

3.) Vernehmung des Herrn Dr. Friedrich Adler, Wien, VI. Blumelgasse 1 als Zeugen über die von ihm behaupteten, dem Geist der sozialdemokratischen Bewegung widersprechenden Handlungen Dris. Renner.

Weitere Beweisanträge vorbehalten.

Karl Kraus.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

N O T I Z E N

E i n W i t z K a s m a d e r s ? Traut jemand sich zu, zu erraten, wer die nachfolgenden Worte geschrieben hat ?

Ist es erträglich, dass konkrete Anschudigungen, die e i n a l t e r S o z i a l i s t gegen shimmytanzende Tribunen und Tischfreunde von Grosschiebern erhebt, der gerichtlichen Ueberprüfung durch die Immunität der Betroffenen entzogen werden und dass diese es vorziehen, auf Parteitagen vor dem Ankläger " auszuspucken " ? Was gewiss keine zulängliche, aber vielleicht eine nicht ungefährliche Remedur ist, da sie i h r e n B a u c h t r e f f e n könnten ?

Also, das muss im Kriminal-"Tribunal" des Alexander Weiss gestanden sein. Denn der "alte Sozialist", das ist doch niemand anderer als der junge Informator der "Reichspost", Siegmund K a f f. Und der shimmytanzende Tribun, das soll offenbar der Genosse Dr. R e n n e r sein, während die "Tischfreunde von Grosschiebern" wohl nur mehr so eine Verdächtigung ins Allgemeine hin bedeuten werden. Natürlich hiesse es den Angegriffenen auf das Niveau des Angreifers hinabwürdigen, wollte man einen Mann wie Dr. Renner erst gegen den in echtem Bekessy-Tonfall erhobenen Anwurf verteidigen, dass Dr. Renner, dessen Tagewerk ein unausgesetztes hartes und undankbares Bemühen um den Aufbau der wirtschaftlichen Grundlagen unserer politischen und kulturellen Macht und ein grosser Selbstverzicht auf die freilich dekorativere Wirkung des Nur-Tribunen und selbstgefälligen Sittenrichters ist, dass Dr. Renner, dessen schlichte Lebensweise jedem bekannt ist, der nur irgendwie mit ihm in nähere Berührung geraten ist, alle heilige Zeit einmal an einem gemütlichen Abend, anstatt langweilige Lyrik zu lesen, die abgespannten Nerven bei einem harmlosen Tanze ausruht. Vom Chorus der üblen Musikanten, die jetzt der Sozialdemokratie eins aufspielen wollen, hat natürlich auch diese schreckliche Lasterhaftigkeit, dass sozialdemokratische Politiker Shimmy tanzen können, entsprechend instrumentiert

werden müssen. Wenn aber dann gar der prächtige Witz über den Bauch eines Menschen, der offenbar nicht so edel gewachsen ist wie der Autor des Witzes, losgelassen wird, so wird sich Kasmaders Tafelrunde den eigenen Bauch halten vor Lachen. Ein Witz Kasmaders ? Nein. Ein Witz, gesprochen und geschrieben von K a r l K r a u s....

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Geschäftszahl Vr XXVI 715/27

2

Ladung.

Sie werden hiemit aufgefordert, am einem der nächsten Tage

vor mittags 9-2 Uhr bei dem unten bezeichneten Gerichte

Zimmer Nr. 23o, III. Stock persönlich zu erscheinen.

Gegenstand: Strafsache gegen Eduard Straas wegen Ehrenbeleidigung

Zweck:

Landesgericht für Strafsachen Wien I

Abteilung XXVI, am 7.II.1927.

Dr. Alois Meyrisch
[illegible]
der Kanzleigeschäfte

(Diese Ladung ist mitzubringen.)

GeschOForm. Nr. 14 (Vorladezettel, § 86 GeschO).

Landesgericht Wien I, Post 72

Vr XXVI 715/27

Herrn

Dr. Oskar S a m e k

R.A.

Wien, I.

Schottenring 14

Porto einheben

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Geschäftszahl Vr XXVI 715/27
2

Verständigung.

An Hr.Dr.Oskar S a m e k
R.A.
in Wien

Die gegen Eduard Straas

wegen Ehrenbeleidigung

eingeleitete Voruntersuchung wurde geschlossen. Hievon werden Sie gemäß § 112 St. P. O. mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß eine Anklageschrift binnen 14 Tagen bei sonstiger Annahme des Rücktrittes von der Anklage zu überreichen ist.

Landes Gericht für Strfs.Wien I , Abteilung 26

am 9.II.1927

Dr Alois Mayrisch
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzellist

Form. 75 (alt 49) St. P. O. (Abschluß der Voruntersuchung. Verständigung des Privatanklägers).

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Landesgericht für Strafsachen Wien I.
Eingelangt am 11. FEB. 1927 Uhr....Min.
.....fach, mit.....Beilagen
.....Rubriken

Vr XXVI 715/27

An das

Landesgericht für Strafsachen I,

Wien.

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller,
Wien, III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Beschuldigter: Eduard Straas, Redakteur,
Wien, I. Ebendorferstrasse 7

wegen Ehrenbeleidigung
begangen durch die Presse.

1 fach

Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung.

2'-

Ich beantrage die Ergänzung der Voruntersuchung zur Erforschung des Verfassers des inkriminierten Artikels durch Einvernahme folgender Zeugen:

1.) Anton H u e b e r , Sekretär, Wien, I. Ebendorferstrasse 7,

2.) Dr. J. H a n n a k , Redakteur, Wien, I. Ebendorferstrasse 7 .

Karl Kraus.

(Arb. x Vortschaft)
Kraus - Strass
11 Feb 1927

Geschäftszahl

Vr XXVI 715/27
2

Ladung.

Sie werden hiemit aufgefordert, am einem der nächsten Tage

vor mittags 9-2 Uhr bei dem unten bezeichneten Gerichte

Zimmer Nr. 23o, III. Stock persönlich zu erscheinen.

Gegenstand: Strafsache gegen Eduard Strass wegen Ehrenbeleidigung

Zweck:

Landesgericht für Strafsachen Wien I

Abteilung XXVI, am 18. II. 1927.

Dr. Alois Moyslisch

(Diese Ladung ist mitzubringen.)

GeschOForm. Nr. 14 (Vorladezettel, § 86 GeschO).

Landesgericht Wien I, Post 72

Vr XXVI 715/27
2

Herrn

Dr. Oskar S a m e k

R.A.

Wien, I.

Schottenring 14

Porto eiheben

Gestattet: beim mpfänger einheben!

Gestattet: beim mpfänger einheben!

21. Feb 1927

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Geschäftszahl Vr XXVI 715/27
2

Verständigung.

An Herrn Dr. Oskar S a m e k

R.A.

in Wien, I.

Die gegen Eduard Straas

wegen Ehrenbeleidigung

eingeleitete Voruntersuchung wurde geschlossen. Hievon werden Sie gemäß § 112 St. P. O. mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß eine Anklageschrift binnen 14 Tagen bei sonstiger Annahme des Rücktrittes von der Anklage zu überreichen ist.

Landes Gericht für Strfs. Wien I, Abteilung 26

am 18. II. 1927.

Dr. Alois Meyzlach
[illegible]
der Kanzleibeamte

Form. 75 (alt 49) St. P. O. (Abschluß der Voruntersuchung. Verständigung des Privatanklägers).

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Krauss
~~[illegible]~~ - Krauss

21 Feb 1927

Vr XVI 715/27

An das

L a n d e s g e r i c h t f. Strafsachen I

W i e n.

-.-. .-.-.-.-.

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller, Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3

durch:

Beschuldigter: Eduard S tva a s, Redakteur, Wien I. Ebendorferstrasse 7

wegen Ehrenbeleidigung begangen durch die Presse 1 fach

Antrag auf Abtretung an das Strafbezirksgericht I in Wien zur Bestrafung nach § 30 P.G.

H. S 3.–

Da die Ergebnisse der Voruntersuchung vorläufig keine Möglichkeit bieten gegen einen bestimmten Täter wegen Verbrechens der Ehrenbeleidigung vorzugehen, beantrage ich

1.) Die Abtretung des Aktes an das Strafbezirksgericht I in Wien.

2.) Ausschreibung einer Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten Eduard Straas wegen § 30 P.G.

3.) Bestrafung des Beschuldigten

4.) Veröffentlichung des Urteiles

5.) Verfall des Heftes 1 des 5. Jahrganges der Halbmonatsschrift für volkswirtschaftliche, sozialpolitische und gewerkschaftliche Fragen "Arbeit und Wirtschaft" vom 1. Jänner 1927.

6.) Haftung

Karl K r a u s.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kraus-Straas

2 Feb. 1927

Aufgabeschein.

Gegenstand: P R Nr. 3528

an Landesgericht St. f. I

in Wien I

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
S	g	kg	g	S	g	S	g
							45

Besonderer Vermerk:

1/1 WIEN 8
21 II 27 - 7
* e *

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.
4

Geschäftszahl U I 56/27
8

Benachrichtigung des Privatanklägers: Vertreters.

Die Hauptverhandlung über die Anklage

des Privatanklägers Karl Kraus

gegen Eduard Straas

wegen § 30 Pr. Ges.

findet am 10. März 1927 vormittag 11½ Uhr, vor diesem Gerichte

im Verhandlungssaale 33 I Stock statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung erscheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetreten seien.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-~~Kanzlei~~ Abteilung I
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 25/2 1927

Dr. Christoph Höflmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:
Pauler

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPOForm. Nr. **111** (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar]-anklägers von der Hauptverhandlung).

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Herrn Dr. Oskar Samek, R.A.
Wien I, Schottenring 14

Haus-Haus
2. März 1927

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

10.III.27
J33, I h.

ÖSTERREICH
28 g
einzuheben

WIEN 2-III-27.

Geschäftszahl U I 56/27

10

Im Namen der Republik ~~Österreich~~!

Das Straf- Bezirksgericht I in Wien als Presse- gericht hat heute in Gegenwart

~~des staatsanw. Funktionärs~~

des Privatanklägers vertreters Dr. Oskar S a m e k

~~des Privatbeteiligten~~

in Abwesenheit

des Angeklagten Eduard S t r a a ß

~~und des Verteidigers~~

über die Anklage verhandelt, die der ~~öffentliche Ankläger~~ Privatankläger Karl K r a u s gegen

Eduard S t r a a ß

49 Jahre, verh., verantw. Schriftleiter der Zeitschrift "Arbeit und Wirtschaft "

wegen der Übertretung nach § 30 Pressgesetz

erhoben hatte,

und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten, Verpflichtung desselben zur Veröffentlichung des Urteiles in der Zeitschrift "Arbeit und Wirtschaft" und Erkenntnis auf Verfall des Heftes der genannten Zeitschrift

~~und den Antrag des Privatbeteiligten auf Zuspruch von~~

zu Recht erkannt:

Eduard S t r a a ß ist schuldig, er habe als verantwortlicher Schriftleiter der in Wien erscheinenden Zeitschrift " Arbeit und Wirtschaft " bei der Aufnahme des Aufsatzes mit der Ueberschrift " Ein Witz Kasmaders ? " in Heft 1 der genannten Zeitschrift vom 1. Jänner 1927, dessen Inhalt das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 und § 488 STG. begründet, jene Aufmerksamkeit vernachlässigt, bei deren pflichtgemässer Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes unterblieben wäre.

Er hat hiedurch die Uebertretung nach § 30 Pressgesetz begangen und wird hiefür gemäss dieser Gesetzesstelle zu einer Geldstrafe im Betrage von

f ü n f z i g (50) S c h i l l i n g

im Falle der Nichteinbringlichkeit zu 24 Stunden Arrest und gemäss § 389 STPO. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Eduard S t raa/ß wird ferner gemäss § 43 (1) Pressgesetz verpflichtet, dieses Urteil in der ersten oder zweitnächsten nach Rechtskraft dieses Urteiles erscheinenden Nummer der Zeitschrift " Arbeit und Wirtschaft " in der im § 23 Pressgesetz vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen, widrigenfalls die genannte Zeitschrift nicht mehr erscheinen dürfte.

Weiters wird gemäss § 41 Pressgesetz auf Verfall des Heftes 1 der Zeitschrift " Arbeit und Wirtschaft " erkannt.

Gemäss § 5 (2) Pressgesetz haftet Anton H u e b e r als Eigentümer und Herausgeber der Zeitschrift " Arbeit und Wirtschaft " für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Erwiesen ist durch die Angaben des Beschuldigten und das Impressum, dass Eduard S t r a a/ß der verantwortliche Schriftleiter des Heftes 1 der Zeitschrift " Arbeit und

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Wirtschaft " vom 1. Jänner 1927 war, in der unter dem Titel " Ein Witz Kasmaders ?" eine Notiz erschienen ist, die in mehrfacher Hinsicht Beleidigungen des Privatanklägers enthält.

Die Notiz zitiert zunächst Worte des Privatanklägers aus der " Fackel " , die eine Kritik des Verhaltens Dr. Renner's ~~Reimers~~ auf dem Linzer Parteitage darstellen, und schliesst daran die Bemerkung: „Also, das muss im Kriminal- "Tribunal" des Alexander W e i s s gestanden sein. "

Weiters enthält die Notiz folgende Stellen: " . . Während die "Tischfreunde von Großschiebern" wohl nur mehr so eine Verdächtigung ins Allgemeine hin bedeuten werden."

" . . Natürlich hiesse es den Angegriffenen auf das Niveau des Angreifers hinabwürdigen, wollte man . . . gegen den im echten Bekessy-Tonfall erhobenen Anwurf verteidigen . . . " und " . . . wenn aber dann gar der prächtige Witz über den Bauch eines Menschen, der offenbar nicht so edel gewachsen ist wie der Autor des Witzes . . "

Der Inhalt der erwähnten Notiz begründet objektiv das Vergehen der Ehrenbeleidigung nach § 488 STG. bezw. § 491 STG.

Durch die Stellen : " Also das muss im Kriminal-Tribunal des Alexander W e i s s gestanden sein " und „ . . . gegen den im echten Bekessy-Tonfall erhobenen Anwurf ". wird Privatankläger dem öffentlichen Spotte ausgesetzt, weil er, der, wie gerichtsbekannt ist, gegen jede Pressekorruption seit Jahren kämpft, durch die Behauptung, dass er so schreibe, wie W e i s s, der wegen durch seine Pressetätigkeit begangene Erpressung verurteilt wurde, bezw. wie Bekessy, dessen strafgerichtliche Verfolgung wegen Pressekorruption eingeleitet wurde, durch diese Stellen in der Öffentlichkeit lächerlich gemacht wird.

Die Stelle, in der es heisst " natürlich hiesse den Angegriffenen auf das Niveau des Angreifers herabwürdigen, wollte man . . . . " ist objektiv Ehrenbeleidigung nach § 488 STG.

Die Stelle: " . . . über den Bauch eines Menschen, der, offenbar nicht so edel gewachsen ist, wie der Autor des Witzes " begründet Verspottung des Privatanklägers nach § 491 STG.-

Die Stelle, in der von den " Tischfreunden von Großschiebern " die Rede ist, begründet, da behauptet wird, dass Privatankläger eine „Verdächtigung" begangen habe, den Tatbestand des Vergehens nach § 488 STG. da ein derartiger Vorwurf den Privatankläger in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

Mit Rücksicht auf die Verantwortung des Beschuldigten, dass er den inkriminierten Artikel nicht verfasst und vor der Drucklegung nicht gelesen habe, konnte er lediglich wegen Uebertretung der Vernachlässigung der pflichtgemässen Obsorge nach § 30 Presse - Gesetz belangt werden. Da der Beschuldigte einen Wahrheitsbeweis insoweit er zulässig gewesen wäre, nicht einmal angeboten hat, war er im vollen Umfang der erhobenen Anklage für schuldig zu befinden.

Bei der Strafbemessung kam die Mehrzahl der Beleidigungen als erschwerend in Betracht, mildernd war die Unbescholtenheit. Mit Rücksicht auf diese Umstände erscheint die innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ausgemessene Strafe dem Verschulden des Angeklagten entsprechend.

Ueber Antrag des Privatanklägers war gem. §43 Pressgesetz der Beschuldigte zur Veröffentlichung des Urteiles in der Zeitschrift " Arbeit und Wirtschaft " zu verpflichten und gemäss § 41 Pressgesetz der Verfall des Heftes, in dem die inkriminierte Notiz erschienen ist, auszusprechen.

Der Ausspruch über die ungeteilte Mithaftung des Eigentümers und Herausgebers der vorgenannten Zeitschrift Anton H u e b e r mit dem Verurteilten für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 5 (2) Pressgesetz ;

dem Antrage des Privatanklägers auch den am Kopfe der Zeitschrift als Herausgeber angeführten Franz D o m e s zur Mithaftung zu verpflichten, wurde keine Folge gegeben, da Franz D o m e s im Impressum der Zeitung als Herausgeber nicht angeführt ist, für die Mithaftung nach § 5 (2) Pressgesetz aber nur die im Impressum genannte Person in Betracht kommen.

Die übrigen Aussprüche gründen sich auf die im Urteilstenor bezogenen Gesetzesstellen.

Wien, am 10. M ä r z 1927.

Dr. Christoph Höflmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Kohler

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

G. Z. U I 56/27

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

in W i e n.

Privatankläger : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse 3.

durch :

Beschuldigter: Eduard S t r a s s, Redakteur in Wien I.,
Ebendorferstrasse 7.

wegen § 30 Pr. G. 1 fach

Antrag auf Kostenbestimmung.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Ich beantrage die Bestimmung nachfolgender Vertretungskosten und Ausspruch, dass der Beschuldigte und zur ungeteilten Hand mit ihm der Eigentümer und Herausgeber der Zeitung "Arbeit und Wirtschaft" Anton H u e b e r dieselben binnen 3 Tagen zu ersetzen haben.

2. Februar 1927				
Längerer Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung samt Einheitssatz.....	S	46.--		
Stempel.....			S	10.--
"			"	1.--
11. Februar 1927				
Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung samt Einheitssatz.....	S	23.--		
Stempel.....			"	3.--
21. Februar 1927				
Antrag auf Abtretung an das Strafbezirksgericht I zur Bestrafung nach § 30 Pr.G. samt Einheitssatz	S	23.--		
Stempel.....			"	3.--
10. März 1927				
Hauptverhandlung samt Einheitssatz.....	S	46.--		
Stempel zum Protokoll.....			"	1.--
Stempel zum Urteil.....			"	5.--
Fahrt und Entfernungsgebühr.....	S	2.--	"	-.48
8. April 1927				
Antrag auf Kostenbestimmung samt Einheitssatz.....	S	5.75		
Stempel.....			"	1.--
	S	145.75	S	24.48
2% Warenumsatzsteuer.....	"	2.91		
Barauslagen.....	"	24.48		
	S	173.14		

siehe Anlagebogen

Karl K r a u s .

"Arbeit u. Wirtsch. Strass § 30 Pr.G

G. Z. U I 56/27

Aufgabeschein.

Gegenstand: Nr. 1158

an Strafbezirksgericht

in W II

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
S	g	kg	g	S	g	S	g

Besonderer Vermerk:

1/1 WIEN 8
-8.IV.27 8
* 7b *

S. D. Nr. 5. (9177/26.) — Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, (St.) 2363 26

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.
A

G. Z. U I 56/27

21./II.	Antrag auf Abtretung	20 ℳ	
	Stempel		3.– ℳ
10./III.	H. Verh. I. Inst.	40 "	
	Stempel		6.– "
	Entfernungsgebühr v. Fahrt		2.48 "
8./IV.	Kostenbestimmungsantrag	5 "	
	Stempel		1.– "
		45 ℳ	12 ℳ 48 ₰

15% Einheitssatz von 45 ℳ 6.75

51.75

2% U. St. v. 51.75 1.04

Barauslagen 12.48

Sa 65.27

6.575
3287
986

65.75
9.86
75.61
1.51
12.48
89.60

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

66.13. - 66.19.

U I 56/27
13

Kostenbestimmung.

In der hg. Strafsache U I 56/27 Karl Kraus gegen Eduard Strass wegen § 30 Pressgesetz werden die vom Vertreter des Privatanklägers Herrn Dr. Oskar Samek Rechtsanwalt in Wien I., Schottenring 14 angesprochenen und vom Beschuldigten Herrn Eduard Straß Redakteur in Wien I., Ebendorferstrasse 7 dem Gegner zufolge Urteiles vom 10./3.1927 U I 56/27/10 zu ersetzenden Kosten mit 65 S 27 g bestimmt.

Zur Beachtung: Gegen die Kostenbestimmung steht die Beschwerde offen, welche binnen 3 Tagen beim gefertigten Gerichte einzubringen ist.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-~~Kanzlei~~ Abteilung I
II. Schiffamtsgasse Nr. 1
Wien, am 27./4. 1927.
Dr. Christoph Höllmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Kostenbest. v. 27./4. 1927 U I 56/27
13

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek

W i e n I., Schottenring 14

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kraus - Grad

30. Apr. 1927

G.Z. U I 56/27

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n.

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3
durch:

Beschuldigter: Eduard S t r a a s, Redakteur in Wien I.,
Ebendorferstrasse Nr. 7

wegen § 30 Pr.G. 1 fach

Beschwerde gegen den Kostenbestimmungsbeschluss vom 27.April 1927 U I 56/27/13.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Gegen den Kostenbestimmungsbeschluss vom 27.April 1927 U I 56/27/13 mit welchem die mir vom Beschuldigten zu ersetzenden Kosten mit S 65.27 bestimmt wurden, erhebe ich durch meinen bereits ausgewiesenen Anwalt fristgerecht folgende

B e s c h w e r d e.

I) Bei der Kostenbestimmung wurden sämtliche im Vorverfahren beim Landesgerichte für Strafsachen I zur G.Z. Vr XVI 715/27 aufgelaufenen Kosten nicht berücksichtigt.

Mein Anwalt vermutet, dass diese Nichtberücksichtigung aus dem gleichen Grunde, wie in der Entscheidung des Landesgerichtes in Wien I Bl XV 213371/27 erfolgte, weil " die im Vorverfahren wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung vor dem Untersuchungsrichter des Gerichtshofes erwachsenen Kosten nicht auch die Kosten des Verfahrens nach § 30 Pr.G. sind, umsoweniger, als ja das Vergehensverfahren auf andere Weise als durch ein verurteilendes Erkenntnis beendet wurde."

Wenn ich trotzdem eine Beschwerde erhebe, um diesen Rechtsfall einer neuerlichen rechtlichen Ueberprüfung zu unterziehen, so geschieht es, weil mein Anwalt den damaligen Beschwerdeargumenten noch weitere hinzuzufügen in der Lage ist und deswegen hofft, dass sich das Landesgericht für Strafsachen seiner Ansicht anschliessen werde.

Unter Anklage gestellt war die Veröffentlichung der im Heft 1 des V.Jahrganges der Halbmonatsschrift " Arbeit und Wirtschaft " vom 1.Jänner 1927 erschienenen Notiz " Ein Witz Kasmaders ?". Ob sich die Mitwirkung des Beschuldigten Eduard S t r a a s an der Veröffentlichung als Vergehen der Ehrenbeleidigung oder als Uebertretung des § 30.Pr.G. darstellt, hat der Richter auf Grund der im Zuge der Verhandlung erhobenen Tatsachen zu beurteilen, denn nur die Tat des Angeklagten, nicht aber ihre vom Ankläger vorgenommene Qualifizierung

G.Z. U I 56/27

Aufgabeschein.

Gegenstand: R Nr. 2741

an Strafbezirksgericht

in Wien II

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
S	g	kg	g	S	g	S	g
							60

Besonderer Vermerk:

1/1 WIEN 8 30.IV.27-2 P

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

G.Z. U I 56/27

ist Gegenstand der Anklage. Es hätte also, wenn das Verfahren wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung durchgeführt worden wäre und die Mitschuld des Angeklagten nur in einer Vernachlässigung der pflichtgemässen Obsorge bestanden hätte, ohne weitere Anklageerhebung eine Verurteilung nach § 30 Pr.G. vor dem Geschworenengerichte erfolgen müssen. Es kommt hierbei nur auf die Identität der Tat, nicht aber auch auf die Identität des Verschuldens und der rechtlichen Beurteilung an. Die Identität der Tat liegt dann vor, wenn das Urteil dasselbe historische Ereignis betrifft, wie das von der Anklage behauptete. Es ist dem Ankläger unbenommen, der Aenderung des Sachverhaltes durch eine Aenderung der Anklage Rechnung zu tragen, beziehungsweise unter Festhaltung an der Identität der Tat und ihrer durch die Anklageschrift vorgenommene Qualifikation überhaupt oder in eventum die Tat anders zu qualifizieren? aber erforderlich ist dies unter keinen Umständen und auch die bedingungslose Aenderung der Bezeichnung der rechtlichen Beurteilung der Tat hindert das Gericht nicht, in seinem Urteile den vom Ankläger verlassenen Standpunkt der Anklageschrift einzunehmen. Aber auch wenn das Gericht die Aenderung als begründet anerkennt, hat das Urteil nicht anders gefasst zu sein, als wenn das Gericht unabhängig vom Ankläger die Tat anders qualifiziert (vergleiche Dr. Ernst Lohsing: österr. Strafprozessrecht II. Auflage, Seite 494 f).

Wenn also über meine Anklage auf Vergehen der Ehrenbeleidigung vor einem Geschworenengerichte judiziert und infolge Fragestellung, welche nicht einmal durch den Ankläger, sondern durch die Verteidigung hervorgerufen hätte werden können, eine Verurteilung lediglich nach § 30 Pr.G. erfolgt wäre, so hätte nicht auch gleichzeitig ein Freispruch vom Vergehen der Ehrenbeleidigung erfolgen dürfen, da nur dieselbe Tat unter Berücksichtigung des subjektiven Verschuldens eine andere Qualifikation erfahren hätte. Daraus ergibt sich, dass der Beschuldigte die Kosten des Strafverfahrens zu tragen ge-

habt hätte, und zwar sämtliche Kosten, da ja eine Verurteilung erfolgte und die Qualifikationsänderung zwar auf die Höhe der Kosten, nicht aber auf die Verpflichtung zum Ersatze derselben einen Einfluss gehabt hätte.

In folgerichtiger Konsequenz dieser Ausführung bestimmtddie Anmerkung 3 zur Tarifpost 4 des Rechtsanwalttarifes, dass, wenn ein wegen Vergehens Angeklagter nur einer Uebertretung schuldig erkannt wird, die Kosten nach Zahl 2 (anstatt Zahl 3) dieser Tarifpost zu bemessen sind.

Die Aenderung der Qualifikation vor Anordnung der Hauptverhandlung vor dem Geschworenengerichte kann nun an dieser durch die Identität der Tat gegebenen einheitlichen Kostenersatzpflicht nichts ändern und es wäre daher folgerichtig gewesen, den Beschuldigten zum Ersatz sämtlicher auch durch Einleitung der Voruntersuchung beim Landesgerichte für Strafsachen Wien I entstandenen Kosten zu verhalten.

Von dem gleichen Standpunkte ausgehend hat auch der Oberste Gerichtshof zu dem den § 30 des jetzigen Pr.G. entsprechenden Artikel 3 des Gesetzes vom 15.Oktober 1868 Nr.142 R.G.Bl. in der Entscheidung vom 27. Juli 1882 Z.3186 Sg Nr.470 entschieden, dass " seinem Wesen nach sich das im gesetzlichen Artikel normierte Delikt als fahrlässige Begehung jener strafbaren Handlung darstellt, welche im Inhalte der Druckschrift verkörpert ist."

II) Ausserdem ist bei der Berechnung der Kosten ein Fehler begangen worden, indem bei der Addition der Antrag auf Abtretung nicht berücksichtigt wurde und diese Auslassung auch bei der Berechnung des 15%igen Einheitssatzes und bei der Warenumsatzsteuer nachwirkte. Selbst bei richtiger Addition der zugesprochenen Kosten würde sich die Kostensumme auf S 89.60 erhöhen.

Ich stelle daher den

B e s c h w e r d e a n t r a g,

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

den Kostenbestimmungsbeschluss des Strafbezirksgerichtes I vom 27./4.1927 G.Z. U I 56/27/13 dahin abzuändern, dass die vom Beschuldigten Eduard S t r a a s zu ersetzenden Kosten um sämtliche beim Landesgerichte für Strafsachen Wien I im Voruntersuchungsverfahren entstandenen Kosten in der angesprochenen Höhe und um die durch den Rechenfehler entstandene Differenz erhöht werde.

Karl K r a u s.

St. 2.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Betr. Kraus - Straas

expediert am 30. April 1927.

G.Z. U I 56/27

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n.

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3
durch:

Beschuldigter: Eduard S t r a a s, Redakteur in Wien I.,
Ebendorferstrasse Nr. 7

wegen § 30 Pr.G. 1 fach

Beschwerde gegen den Kostenbestimmungsbeschluss vom 27.April 1927 U I 56/27/13.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. A

Gegen den Kostenbestimmungsbeschluss vom 27.April 1927 U I 56/27/13 mit welchem die mir vom Beschuldigten zu ersetzenden Kosten mit S 65.27 bestimmt wurden, erhebe ich durch meinen bereits ausgewiesenen Anwalt fristgerecht folgende

B e s c h w e r d e.

I) Bei der Kostenbestimmung wurden sämtliche im Vorverfahren beim Landesgerichte für Strafsachen I zur G.Z. Vr XVI 715/27 aufgelaufenen Kosten nicht berücksichtigt.

Mein Anwalt vermutet, dass diese Nichtberücksichtigung aus dem gleichen Grunde, wie in der Entscheidung des Landesgerichtes in Wien I Bl XV 213371/27 erfolgte, weil " die im Vorverfahren wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung vor dem Untersuchungsrichter des Gerichtshofes erwachsenen Kosten nicht auch die Kosten des Verfahrens nach § 30 Pr.G. sind, umsoweniger, als ja das Vergehensverfahren auf andere Weise als durch ein verurteilendes Erkenntnis beendet wurde."

Wenn ich trotzdem eine Beschwerde erhebe, um diesen Rechtsfall einer neuerlichen rechtlichen Ueberprüfung zu unterziehen, so geschieht es, weil mein Anwalt den damaligen Beschwerdeargumenten noch weitere hinzuzufügen in der Lage ist und deswegen hofft, dass sich das Landesgericht für Strafsachen seiner Ansicht anschliessen werde.

Unter Anklage gestellt war die Veröffentlichung der im Heft 1 des V.Jahrganges der Halbmonatsschrift " Arbeit und Wirtschaft " vom 1.Jänner 1927 erschienenen Notiz " Ein Witz Kasmaders ?". Ob sich die Mitwirkung des Beschuldigten Eduard S t r a a s an der Veröffentlichung als Vergehen der Ehrenbeleidigung oder als Uebertretung des § 30.Pr.G. darstellt, hat der Richter auf Grund der im Zuge der Verhandlung erhobenen Tatsachen zu beurteilen, denn nur die Tat des Angeklagten, nicht aber ihre vom Ankläger vorgenommene Qualifizierung

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

ist Gegenstand der Anklage. Es hätte also, wenn das Verfahren wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung durchgeführt worden wäre und die Mitschuld des Angeklagten nur in einer Vernachlässigung der pflichtgemässen Obsorge bestanden hätte, ohne weitere Anklageerhebung eine Verurteilung nach § 30 Pr.G. vor dem Geschworenengerichte erfolgen müssen. Es kommt hierbei nur auf die Identität der Tat, nicht aber auch auf die Identität des Verschuldens und der rechtlichen Beurteilung an. Die Identität der Tat liegt dann vor, wenn das Urteil dasselbe historische Ereignis betrifft, wie das von der Anklage behauptete. Es ist dem Ankläger unbenommen, der Aenderung des Sachverhaltes durch eine Aenderung der Anklage Rechnung zu tragen, beziehungsweise unter Festhaltung an der Identität der Tat und ihrer durch die Anklageschrift vorgenommene Qualifikation überhaupt oder in eventum die Tat anders zu qualifizieren? aber erforderlich ist dies unter keinen Umständen und auch die bedingungslose Aenderung der Bezeichnung der rechtlichen Beurteilung der Tat hindert das Gericht nicht, in seinem Urteile den vom Ankläger verlassenen Standpunkt der Anklageschrift einzunehmen. Aber auch wenn das Gericht die Aenderung als begründet anerkennt, hat das Urteil nicht anders gefasst zu sein, als wenn das Gericht unabhängig vom Ankläger die Tat anders qualifiziert (vergleiche Dr. Ernst Lohsing: österr. Strafprozessrecht II. Auflage, Seite 494 f).

Wenn also über meine Anklage auf Vergehen der Ehrenbeleidigung vor einem Geschworenengerichte judiziert und infolge Fragestellung, welche nicht einmal durch den Ankläger, sondern durch die Verteidigung hervorgerufen hätte werden können, eine Verurteilung lediglich nach § 30 Pr.G. erfolgt wäre, so hätte nicht auch gleichzeitig ein Freispruch vom Vergehen der Ehrenbeleidigung erfolgen dürfen, da nur dieselbe Tat unter Berücksichtigung des subjektiven Verschuldens eine andere Qualifikation erfahren hätte. Daraus ergibt sich, dass der Beschuldigte die Kosten des Strafverfahrens zu tragen ge-

habt hätte, und zwar sämtliche Kosten, da ja eine Verurteilung erfolgte und die Qualifikationsänderung zwar auf die Höhe der Kosten, nicht aber auf die Verpflichtung zum Ersatze derselben einen Einfluss gehabt hätte.

In folgerichtiger Konsequenz dieser Ausführung bestimmt die Anmerkung 3 zur Tarifpost 4 des Rechtsanwalttarifes, dass, wenn ein wegen Vergehens Angeklagter nur einer Uebertretung schuldig erkannt wird, die Kosten nach Zahl 2 (anstatt Zahl 3) dieser Tarifpost zu bemessen sind.

Die Aenderung der Qualifikation vor Anordnung der Hauptverhandlung vor dem Geschworenengerichte kann nun an dieser durch die Identität der Tat gegebenen einheitlichen Kostenersatzpflicht nichts ändern und es wäre daher folgerichtig gewesen, den Beschuldigten zum Ersatz sämtlicher auch durch Einleitung der Voruntersuchung beim Landesgerichte für Strafsachen Wien I entstandenen Kosten zu verhalten.

Von dem gleichen Standpunkte ausgehend hat auch der Oberste Gerichtshof zu dem den § 30 des jetzigen Pr.G. entsprechenden Artikel 3 des Gesetzes vom 15.Oktober 1868 Nr.142 R.G.Bl. in der Entscheidung vom 27. Juli 1882 Z.3186 Sg Nr.470 entschieden, dass " <u>seinem Wesen nach sich das im Gesetzlichen Artikel normierte Delikt als fahrlässige Begehung jener strafbaren Handlung darstellt, welche im Inhalte der Druckschrift verkörpert ist."</u>

II) Ausserdem ist bei der Berechnung der Kosten ein Fehler begangen worden, indem bei der Addition der Antrag auf Abtretung nicht berücksichtigt wurde und diese Auslassung auch bei der Berechnung des 15%igen Einheitssatzes und bei der Warenumsatzsteuer nachwirkte. Selbst bei richtiger Addition der zugesprochenen Kosten würde sich die Kostensumme auf S 89.60 erhöhen.

Ich stelle daher den

B e s c h w e r d e a n t r a g.

den Kostenbestimmungsbeschluss des Strafbezirksgerichtes I vom 27./4.1927 G.Z. U I 56/27/13 dahin abzuändern, dass die vom Beschuldigten Eduard S t r a a s zu ersetzenden Kosten um sämtliche beim Landesgerichte für Strafsachen Wien I im Voruntersuchungsverfahren entstandenen Kosten in der angesprochenen Höhe und um die durch den Rechenfehler entstandene Differenz erhöht werde.

Karl K r a u s .

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kraus - Straas

expediert am 30/4. 27

Landesgericht für Strafsachen Wien I Bl ~~XV~~ 475/27

UI 56/27
16

B e s c h l u s s .

Das Landesgericht für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft in der Strafsache gegen Eduard S t r a a s wegen § 30 Pr-G. beschlossen:

Die Beschwerde des Privatanklägers Karl K r a u s gegen den Beschluss des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 27. April 1927 U I 56/27/13 womit seine Kosten mit 65 Schilling 27 g bestimmt wurden, wird insoferne stattgegeben, als diese Kosten mit 88 S 75 g bestimmt werden:

Hauptleistung wie vom Erstrichter bestimmt :	S 65.-
15 % für Nebenleistungen:	9.75
Entfernungsgebühr :	2.-
Verdienst	S 76.75
2% Verwahrungsgebühr	1.52
Barauslagen	10.48
	S 88.75

Hingegen können die im Verfahren wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung vor dem Untersuchungsrichter des Gerichtshofes anerlaufener Kosten nicht als in diesem Uebertretungsverfahren vor dem Bezirksgerichte erwachsen angesehen werden, zumal als auch in dem Fall, als ohne Verurteilung wegen des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre eine Verurteilung wegen der Uebertretung des § 30 Pressgesetzes durch das Schwurgericht erfolgt wäre, die Kosten des durch den Schuldspruch nicht erledigten Teiles des Verfahrens gemäss § 389 Abs. 2 StPO. ausgeschieden werden müssten, da beide Delikte der Art nach wesentlich verschieden sind.

Wien, am 11. Mai 1927

Dr. Robert Schneeweiß
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

18. Mai 1927

Kraus-Graas

G.Z. U I 56/27

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n.

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3

durch:

Beschuldigter: Eduard S t r a a s, Redakteur in Wien
I., Ebendorferstrasse Nr.7

wegen § 30 Pr.G. 1 fach

Antrag auf Kostenbestimmung.

St. 1.—

Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 11./5.1927 G.Z. Bl XV 475/27 respektive U I 56/27/16 wurden die Kosten von S 65.27 auf S 88.75 erhöht.

Ich beantrage daher mir die aufgelaufenen Kosten der Beschwerde unter Zugrundelegung eines Streitwertes von S 30.-- wie folgt zu bestimmen :

Beschwerde samt 20% Einheitssatz.....	S 3.60
Antrag auf Kostenbestimmung samt 20% Einheitssatz.....	" 5.75
Stempel zur Beschwerde.....	" 2.--
" zum Antrag auf Kostenbestimmung.....	" 1.--
2% Warenumsatzsteuer.....	" -.18
	S 12.53

Karl Kraus. / Straas

exp.am 28. Mai 1927.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

G.Z. U I 56/27

Aufgabeschein.

Gegenstand: Arzneiverzeichnis Nr.

an

in VII

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
S	g	kg	g	S	g	S	g

Besonderer Vermerk:

STUTTGART 30.4.27 6 7A

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.
A

G.Z. U I 56/27

UI 56/27

Landesgericht für Strafsachen Wien I Bl XV N 475/27

Beschluss.

In der Strafsache gegen Eduard Strass wegen Uebertretung des § 30 Pr.Ges. hat das Landesgericht für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht für Uebertretungssachen heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes über Antrag des Privatanklägers Karl Kraus dem Angeklagten gemäß §§ 389,390,390a St.P.O., aufgetragen, dem Privatankläger die mit 4 S 78 g bestimmten Beschwerdekosten zu ersetzen.

Für den Antrag auf Kostenbestimmung, der mit der Beschwerde zu verbinden war, können keine Kosten zugesprochen werden.

Wien, am 15. Juni 1927.

Dr. Allmann
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kraus - Straas

23. JUNI 1927

27. Juni 7.

Dr.S./Fa. Betrifft: Kraus-Straas

Wohlgeboren

Herrn Eduard S t r a a s,
Redakteur

W i e n I.,
Ebendorferstrasse 7.

Das Landesgericht für Strafsachen I in Wien hat über meine Beschwerde die Kosten in der Angelegenheit U I 56/27 des Strafbezirksgerichtes I mit..... S 88.75
bestimmt. Hiezu kommen die Beschwerdekosten von..... " 4.78
Zusammen betragen daher die Kosten..... S 93.53
Am 2./5.1927 haben Sie einen Betrag von..... " 65.27
bezahlt, so dass noch ein Restbetrag von..... S 28.26
unberichtigt aushaftet. Ich ersuche Sie diesen Betrag und die Kosten dieses Schreibens per S 2.50 mittels des beiliegenden Erlagscheines einzuschicken.

Hochachtungsvoll

1 Erlagschein.

Betr. Kraus-Straas

exp. am 27. Juni 1927.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

RECHTSANWALT
DR. OTTO ZEISL
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN I. GONZAGAGASSE 23
(ECKE SCHOTTENRING)
POSTSPARK.-KTO. 104.968
TELEFON 64-2-97

WIEN, 22. Juni 1927.

Dr. Hannak ca Kraus

Herrn

Dr. Oskar Samek, Rechtsanwalt Wien I.,
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich übersende Ihnen im Anschlusse mit bestem Danke die mir leihweise überlassene Abschrift Ihrer Anzeige.

Mit kollegialer Hochachtung

Beilage.

WIENER STADT- U. LANDESBIBL.

Kraus-v. Hammak

23. Juni 1927

C 148072

44/2113

Karl

Kraus

ca.

Eduard

Straas

(Arbeit u. Wirtschaft)

wegen Ehrenbeleidg.

Korr.

18.11.94

Kraus-Straas E. B.

Band I Nr. 66 20.I.24.

U I 56/27
10

Erlagschein

S — 65 — g 27

eingezahlt von

Gewerkschaftskommission
in Österreichs
Wien, I. Ebendorferstrasse Nr. 7.

Konto Nr. **A - 189.055**

am 2/5 1927

Poststempel: 9/3 WIEN 7 -2 V. 27 3a

Marke für gebührenpflichtige Mitteilungen

WIENER STA... ...DESBIBL. 4

Angabe, worauf sich die Zahlung bezieht.
Hierfür ist keine Postgebühr zu entrichten.

Angabe, worauf sich die Zahlung bezieht.

Hiefür ist keine Postgebühr zu entrichten.

WIENER STADT- U. L. 4

Erlagschein

S 30g 76

eingezahlt von

Gewerkschaftskommission Österreichs

in Wien, I. Ebendorferstrasse Nr. 7.

Konto Nr. A-189.055

am 28. Juni 1927

Poststempel: 9/3 WIEN 72 28.VI.27 — 3b

Marke für Gebührenpflichtige Mitteilungen

AKI 44/213

Karl Kraus - Arbeit und Wirtschaft.

Ehrenbeleidigung

1/I. 1907

Im Heft I. des V. Jahrganges der Zeitschrift Arbeit und Wirtschaft erschien unter dem Titel " Ein Witz Kasmaders?" ein Artikel ,in welchem eine Stelle aus der "Fackel" zitiert wurde (Mit falschem Interpunktionszeichen am Schlusse) was auf Aufforderung Dr. Sameks berichtigt wurde). Der Artikel der "Fackel beinhaltete eine Stellungnahme Karl Kraus' zur Angelegenheit Renner - Siegmund Kaff. Kaff hatte Renner schwere Anschuldigungen an den Kopf geworfen.Renner ,anstatt ihn zu klagen,hatte beim Linzer Parteitag gesagt,dass es unter seiner Würde sei,sich vor Kaff zu rechtfertigen,und seine einzige Antwort auf diese Anschuldigungen sein könne - ,Kaff ins Gesicht zu spucken.Karl Kraus hatte zu dieser Sache in der Fackel Stellung genommen.Ein Teil seines Artikels wurde von der Zeitschrift "Arbeit und Wirtschaft" abgedruckt und anschliessend schwere Beleidigungen gegen Karl Kraus ausgesprochen.

Es wurde die Ehrenbeleidigungsklage eingereicht. Bei der Verhandlung wurde der verantwortliche Redakteur wegen Uebertretung der Vernachlässigung zu S 50.-- Strafe und zur Veröffentlichung des Urteils verurteilt.Von der Ehrenbeleidigung wurde er freigesprochen,weil er nach seiner Aussage den Artikel weder verfasst ,noch vor dem Druck gelesen hatte.

U I 56/27
10

Erlagschein

S — 65 — g 27

eingezahlt von

Gewerkschaftskommission
Österreichs
in
Wien, I. Ebendorferstrasse Nr. 7.

Konto Nr. **A - 189.055**

am 2/5 1927

Poststempel: 9/3 WIEN 72 -2 V. 27 3a

Marke für gebührenpflichtige Mitteilungen

WIENER STA... ...DESBIBL. 4

Angabe, worauf sich die Zahlung bezieht.
Hiefür ist keine Postgebühr zu entrichten.

WIENER STADT- U. LANDES-BIBL.